

Verschiedenes

461 Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 23. April 1952

	(in 1000 DM)	Veränderungen geg. Vorwoche + / -
<b>Aktiva</b>		
Guthaben bei der Bank deutscher Länder	37 462	+ 37 461
Postscheckguthaben	11	+ 2
Inlandswechsel	146 291	+ 37 281
Schatzwechsel und kurzfristige Schatzanweisungen der		
a) Bundesverwaltung	20	
b) Länder	7 000	7 020
Ausgleichsforderungen		
a) aus der eigenen Umstellung	188 781	
b) angekaufte	34 719	223 500
Lombardforderungen gegen		
a) Wechsel	109	
b) Ausgleichsforderungen	36 219	
c) sonstige Sicherheiten	133	36 452
Beteiligung an der Bank deutscher Länder	8 500	— 616
Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem	8 332	+ 7 203
Sonstige Vermögenswerte	21 385	— 6 531
	488 953	+ 61 214
<b>Passiva</b>		
Grundkapital	30 000	—
Rücklagen und Rückstellungen	34 271	—
Einlagen		
a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheck- und Postsparkassenämter)	286 097	+ 93 777
b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	412	+ 116
c) von öffentlichen Verwaltungen	19 251	+ 2 860
d) von Dienststellen der Besatzungsmächte	67 292	+ 1 162
e) von sonstigen inländischen Einlegern	27 214	+ 1 047
f) von ausländischen Einlegern	7 141	— 5 083
Lombardverpflichtungen gegenüber der Bank deutscher Länder gegen		
a) Wechsel	—	
b) Ausgleichsforderungen	—	
c) sonstige Sicherheiten	—	— 33 375
Sonstige Verbindlichkeiten	17 275	+ 710
Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln: 161 669 (—28 704)		
	488 953	+ 61 214

Frankfurt a. M., den 24. 4. 1952.

Landeszentralbank von Hessen

Regierungspräsidenten

Darmstadt

462

Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen

Am 24. April 1952 wurde Herr Karl Wilhelm Gajewski, geb. am 29. August 1887 in Eisleben, wohnhaft in Darmstadt, Soderstraße 120, als Sachverständiger für die gesamte Holzverarbeitung der Möbelfabrikation mit ihren Nebenfächern, wie Rohmaterial, Furnierfabrikation, Klebmittel, Polituren, Verwendung neuer Werkstoffe, gesamte Oberflächenbehandlung, in Einzel- und Serienfabrikation zugelassen und vereidigt.

Darmstadt, den 24. 4. 1952.

Der Regierungspräsident — III/2 — 73c

463

Einziehung des öffentlichen Weges im Eigentum der Stadt Alsfeld zwischen Grünberger Straße und Pfarrer-Happel-Straße, Gemarkung Alsfeld, Flur XIX, Nr. 170

Nach dem Beschluß der Gemeindevertretung der Kreisstadt Alsfeld vom 6. Februar 1952 soll der öffentliche Weg zwischen Grünberger Straße und Pfarrer-Happel-Straße in Alsfeld eingezogen werden. Dieser Beschluß wird hiermit öffentlich bekanntgemacht mit dem Hinweis, daß nach § 48a Abs. 3 in Verbindung mit § 39 Abs. 2 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 31. Oktober 1946 in der Fassung der Novelle vom 23. November 1949 (GVBl. S. 137) Beschwerden hiergegen binnen zwei Wochen, vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung ab gerechnet, bei dem Bürgermeister der Kreisstadt Alsfeld erhoben werden können.

Alsfeld, den 29. 4. 1952.

Der Bürgermeister

Kassel

464

Einstellung des Umlegungsverfahrens „das Ruppenfeld“ der Gemarkung Petersberg im Landkreis Fulda

Gemäß Beschluß des Kreistages vom 31. März 1952 stellt der Kreisrat als Umlegungsbehörde hiermit die von ihm betriebene Umlegung des Baugebietes „das Ruppenfeld“ der Gemarkung Petersberg ein.

Fulda, den 23. 4. 1952.

Der Vorsitzende des Kreisrates des Landkreises Fulda — Umlegungsbehörde —

465

Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreis Hersfeld

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I, S. 821) in der Fassung des Dritten Änderungsgesetzes vom 20. Januar 1938 (RGBl. I, S. 36) sowie des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I, S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. September 1938 (RGBl. I, S. 1184) wird mit Ermächtigung des Regierungspräsidenten als höhere Naturschutzbehörde in Kassel folgendes verordnet:

§ 1

Die in der Landschaftsschutzkarte bei dem Landrat als untere Naturschutzbehörde in Bad Hersfeld mit grüner Farbe eingetragene(n) und in einem besonderen Verzeichnis unter Nr. 1—9 aufgeführte(n) Landschaftsteile im Bereich des Kreises Hersfeld werden in dem Umfange, der sich aus der Eintragung in der Landschaftsschutzkarte ergibt, mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

(1) Es ist verboten, innerhalb der in der Landschaftsschutzkarte durch farbige Umrahmung kenntlich gemachten Gebiete Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder die Natur zu beeinträchtigen.

(2) Unter das Verbot fallen insbesondere:

a) die Anlage von Bauwerken aller Art, auch von solchen, die keiner baupolizeilichen Genehmigung bedürfen;

b) das Lagern und Zelten an anderen als hierfür vorgesehenen Plätzen;

c) das Ablagern von Abfällen, Müll, Schluff usw.;

d) das Anbringen von Tafeln, Inschriften und dergleichen, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen;

e) der Bau von Drahtleitungen;

f) die Anlage von Abschlutthalen, Steinbrüchen, Baggerbetrieben, Kies-, Sand- oder Lehmgruben oder die Erweiterung bestehender Betriebe, sofern sie im Widerspruch mit dem Sinn dieser Verordnung steht;

g) die Beseitigung oder Beschädigung der innerhalb der geschützten Landschaftsteile vorhandenen Hecken, Bäume und Gehölze außerhalb des geschlossenen Waldes, der Tümpel und Teiche.

(3) Vorhandene landschaftliche Veränderungen sind auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern es sich nicht um behördlich ge-

nehmigte Anlagen handelt und die Be-  
seitigung ohne größere Aufwendungen  
möglich ist.

## § 3

Unberührt bleiben die wirtschaftliche  
Nutzung oder pflegliche Maßnahmen, so-  
fern sie dem Zweck dieser Verordnung  
nicht widersprechen.

## § 4

Ausnahmen von den Vorschriften in § 2  
können von der unterzeichneten Behörde  
in besonderen Fällen zugelassen werden.

## § 5

Wer den Bestimmungen dieser Verord-  
nung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21  
und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und  
dem § 16 der Durchführungsverordnung  
bestraft.

## § 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Be-  
kannntgabe im Staatsanzeiger für das Land  
Hessen in Kraft.

Bad Hersfeld, 21. 4. 1952.

Der Landrat

als untere Naturschutzbehörde.

## Wiesbaden

## 466

**Baulandumlegung für das Gebiet zwischen  
Dotzheimer Straße, Eberbacher Straße  
und Holzstraße in Wiesbaden**

Gemäß § 29 des Gesetzes über den Auf-  
bau der Städte und Dörfer des Landes  
Hessen (Aufbaugesetz) vom 25. Oktober  
1948 (GuVBl. S. 139) wird folgendes be-  
kanntgegeben:

Die Stadtverordnetenversammlung hat  
mit Beschluß Nr. 220 vom 24. April 1952 das  
Umlegungsverfahren für das Gebiet zwi-  
schen Dotzheimer Straße, Eberbacher  
Straße und Holzstraße in Wiesbaden ein-  
geleitet.

Die Grenzen des Umlegungsgebietes sind  
im Umlegungsplan grün umrandert.

Der Freilegungsbeitrag für öffentliche  
Straßen beträgt zirka 16,5 Prozent der  
Grundstücksflächen.

Nach Bekanntmachung der Einleitung  
des Umlegungsverfahrens darf die  
Nutzungsart eines Grundstücks im Um-  
legungsgebiet nur mit Genehmigung der  
Umlegungsbehörde geändert werden. Dies

gilt nicht für Änderungen, die zum ord-  
nungsgemäßen bisherigen Wirtschaftsbe-  
trieb gehören. Bauanlagen dürfen nur mit  
Genehmigung der Umlegungsbehörde neu  
errichtet, wiederhergestellt oder wesent-  
lich verändert werden.

Der Umlegungsplan und das Teilnehmer-  
verzeichnis werden beim Umlegungsbüro  
des Städtischen Vermessungsamtes Wies-  
baden, Rheinstraße 5, zwei Wochen lang,  
und zwar vom 12. bis 26. Mai 1952 zur  
Einsichtnahme für die Beteiligten offen-  
gelegt.

Beteiligte am Umlegungsverfahren sind:

1. Die Eigentümer der in die Umlegung  
einbezogenen Grundstücke,
2. die Inhaber dinglicher Rechte an den  
einbezogenen Grundstücken,
3. die Mieter oder Pächter, denen einbe-  
zogene Grundstücke überlassen sind,
4. im Falle der Zwangsversteigerung oder  
Zwangsverwaltung der betreibende Gläu-  
biger.

Wiesbaden, den 10. 5. 1952.

Der Magistrat als Umlegungsbehörde —  
Vermessungsamt.

## Der Rechnungshof des Landes Hessen

Personelle Veränderungen im Bereich des Rechnungshofs des Landes Hessen

## 467

Aus dem Dienst des Rechnungshofs des Landes Hessen sind ausgeschieden:

Name	Amtsbezeichnung	mit Wirkung vom	wegen
Dr. Becker, Rudolf	Ministerialrat	1. 4. 1952	Versetzung in den Ruhestand
Kröller, Wilhelm	Ministerial-Dirigent a. D.	1. 10. 1951	Versetzung in den Ruhestand
Falkenburg, Carl	Amtsrat	1. 11. 1951	Übernahme an den Bundesrechnungs- hof, Frankfurt/Main

Darmstadt, den 22. 4. 1952.

Der Präsident des Rechnungshofs des Landes Hessen. — Pr III — 29/51.

## Der Hessische Verwaltungsgerichtshof in Kassel

## 468

1. Das Verwaltungsgericht ist trotz Mit-  
wirkung eines Verwaltungsbeamten  
als sog. nebenamtlichen Richters ein  
unabhängiges Gericht. Der Richter kann  
nur wegen Besorgnis der Befangenheit  
abgelehnt werden.

2. Ist ein zuzuweisender Mieter nur ein-  
schließlich des Einkommens von Fami-  
lienangehörigen in der Lage, den Miet-  
zins zu bezahlen, so müssen diese dem  
Vermieter als Mieter mit zugewiesen  
werden, andernfalls verstößt das Woh-  
nungsamt gegen § 19 Durchf. VO z.  
WohnGes.

## Urteil

des I. Senats des Hessischen Verwaltungs-  
gerichtshofes vom 16. November 1951 in  
Sachen B. / Stadt F. — O. S. I 61/50 —

Für eine Wohnung im Hause des Klä-  
gers wies das Wohnungsamt den Jakob J.  
zu, dessen Familie aus dem Ehepaar und  
5 Kindern bestand. Der monatliche Miet-  
zins betrug 62.— DM. J. verdiente als Bau-  
hilfsarbeiter 45.— DM netto in der Woche,  
ein Sohn als Bauarbeiter und eine Toch-  
ter als Hilfsarbeiterin hatten selbstän-  
diges Lohn Einkommen. Dieses berücksich-  
tigte das Wohnungsamt bei der Prüfung  
der Zahlungsfähigkeit des Zugewiesenen  
J. mit J. blieb den Mietzins schuldig und  
musste deshalb die Wohnung auf Grund  
eines Räumungsurteils später räumen.  
Nach der Zuweisung wurde er ohne Rück-  
sicht auf die Gegenvorstellungen des  
Klägers zwangsweise eingewiesen. Dieser

focht die Zuweisungsverfügung mit der  
Klage an, das Verwaltungsgericht er-  
kannte dementsprechend. Mit der Be-  
rufung machte die Anfechtungsgegnerin  
u. a. geltend, das Verwaltungsgericht sei  
infolge der Mitwirkung eines in der Ver-  
waltung tätigen Regierungsassessors nicht  
ordnungsmäßig besetzt gewesen. Die Be-  
rufung wurde zurückgewiesen.

## Aus den Gründen:

Die Rüge, daß das erkennende Ver-  
waltungsgericht gesetzwidrig zusammen-  
gesetzt gewesen sei, ist nicht begrün-  
det. Zwar hat am Urteil des Verwal-  
tungsgerichts der in seinem Hauptamt  
beim Regierungspräsidenten tätige Regie-  
rungsassessor Dr. R. mitgewirkt, daraus  
folgt aber nicht die gesetzwidrige Be-  
setzung des Verwaltungsgerichts. Mit Un-  
recht bezweifelt die Berufung die Rechts-  
gültigkeit der Bestimmung in § 11 Abs. 4  
VGG, daß zu beamteten Mitgliedern des  
Verwaltungsgerichts höhere Verwaltungs-  
beamte ernannt werden dürfen. Sie wider-  
spricht der Verfassung nicht. Art. 126  
Hess. Verf. bestimmt lediglich, daß die  
rechtsprechende Gewalt durch die nach  
den Gesetzen bestellten Gerichte aus-  
geübt wird, und die Vorschrift in Art. 126  
Abs. 2, daß die Richter unabhängig und  
nur dem Gesetz unterworfen sind, ent-  
hält nur die Garantie der richterlichen  
Unabhängigkeit in der Entscheidung zur  
Sache, nicht aber eine bindende Norm  
darüber, daß jeder an der Entscheidung  
mitwirkende Richter auch hinsichtlich sei-

nes persönlichen Rechtsverhältnisses völ-  
lig unabhängig gestellt sein müßte. Ist er  
nach dem Gesetz bestellt, so übt er mit  
Recht das Richteramt aus, die Verfassung  
gewährleistet ihm hierbei volle sachliche  
Unabhängigkeit. Persönliche Unabhängig-  
keit für alle Richter fordert die Verfas-  
sung nicht, sie gewährleistet diese nur den  
lebenslanglich angestellten Richtern (Art.  
128). Dieselbe Rechtslage ergibt sich aus  
den Art. 92 und 97 Grundges., sie bestand  
bereits früher unter der Geltung der  
Reichsverfassung (Art. 102, 103, 104). Er-  
füllt daher ein höherer Verwaltungsbeam-  
ter die vom Gesetz für die Ausübung des  
Verwaltungsrichteramtes geforderten Vor-  
aussetzungen (§ 3 Abs. 1 Satz 2 VGG), so  
kann er zum Verwaltungsrichter ernannt  
werden, in der Ausübung seines Richter-  
amtes ist er unabhängig, insbesondere von  
Weisungen der Behörde, welcher er in sei-  
nem Hauptamt angehört.

Zweifel an der Eigenschaft einer Koll-  
gialbehörde als echtes Gericht wären  
allerdings begründet, wenn alle ihre Mit-  
glieder durch enge persönliche Bindung an  
eine Verwaltungsbehörde gewissen Ein-  
schränkungen in der Freiheit ihres Er-  
kenntnis unterliegen würden. Bestünde  
eine solche Abhängigkeit aller an einer  
Entscheidung mitwirkenden Richter, so  
könnten, selbst die gesetzliche Garantie  
ihrer Unabhängigkeit und eine gerichtliche  
Prozessordnung die Bedenken nicht besei-  
tigen die gegen die gerichtliche Eigen-  
schaft dieses Gremiums zu erheben wären  
(vgl. hierzu die Entscheidungen des Ge-

## **Verordnung zur Aufhebung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Kreis Hersfeld — Landschaftsschutzgebiet „Solzbachtal“ vom 19. Juni 1995**

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I

S. 775), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung, verordnet:

### **Artikel 1**

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Solzbachtal“ im Landkreis Hersfeld-Rotenburg vom 21. April 1952 (StAnz. S. 344) wird aufgehoben.

### **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 19. Juni 1995

**Regierungspräsidium Kassel**  
gez. Friedrich  
Regierungspräsidentin